

Linz, am 01.02.2018

Betrifft: Aussetzung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen während
Urlaubssperre

An den
Fachausschuss bei der LPD OÖ

Antrag

Der Fachausschuss möge mit der LPD OÖ Gespräche führen, damit für die Zeiten einer Urlaubsbeschränkung – insbesondere dem Zeitraum der generellen Urlaubssperre von 17.09.2018 bis 01.10.2018 – alle Seminare und diverse Fortbildungsveranstaltungen ausgesetzt werden.

Begründung

Am 18. Jänner 2018 erging unter GZ.: BMI-OA1300/0027-II/1/b/2018 die Anordnung, dass für den Zeitraum vom 01. bis 22. Juli 2018 eine bedingte (15%-Quote) und vom 17. September bis 01. Oktober 2018 eine generelle Urlaubssperre einzuhalten sei.

Nur wenige Tage später am 24. Jänner 2018 erging beispielsweise unter GZ.: PAD/18/00095569/001/AA die Information betr. der Durchführung eines „Vernehmungsseminars“ vom 24. bis 26. September, an dem 16 Bedienstete teilzunehmen haben.

Es ist nun aus Sicht der AUF absolut unverständlich, dass man im selben Zeitraum, wo der Dienstgeber allen Bediensteten a priori ohne Rücksichtnahme auf persönliche Umstände die Konsumation von ihnen zustehendem Erholungsurlaub verwehrt, Bedienstete für die Teilnahme an einem Seminar von den Dienststellen abzieht. Dies vor allem deshalb, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum dieser Seminartermin nicht auf einen Zeitraum außerhalb der Urlaubssperre verschoben werden könnte.

Allgemein scheint es überdies angebracht, dass zunächst alle Möglichkeiten im Bereich des Dienstbetriebs genutzt werden sollten, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der sicherheitspolizeilichen Grundversorgung stehen, um den für die angeführten Zeiten

notwendigen Personalstand zu gewährleisten. Erst danach – wenn mit diesen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann – sollte der Dienstgeber zu dem in dienstrechtlicher Hinsicht ohnehin bedenklichen Mittel einer Urlaubssperre greifen.

Auf der einen Seite wird hier dem Dienststellenleiter die Befugnis entzogen, trotz allenfalls vorliegender besonderer Umstände Urlaub zu gewähren und auf der anderen Seite wird er dazu verpflichtet, Bedienstete zu einem Seminar zu entsenden, wo keine entsprechende Dringlichkeit erkennbar ist (?).

Diesbezüglich darf auch auf das Erkenntnis des VWGH zu GZ 88/12/0199 verwiesen werden, wonach die zeitmäßige Festlegung von Erholungsurlaub durch den Leiter der Dienststelle zu bestimmen ist, der dabei eine Abstimmung zwischen den dienstlichen Interessen und den persönlichen Verhältnissen des Beamten vorzunehmen hat.

Josef Wagenthaler

Robert Neuwirth